

«KUNST-WERTUNGEN» – DIE KUNST UND IHRE RICHTER

Tagung, Donnerstag, 25. Oktober 2012, 13:00–18:00
Vortragssaal Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), Ausstellungsstr.60, Zürich



Gabriel von Max, Die Affen als Kunstrichter (1889)

Die Kunst erfährt Wertungen und Bewertungen von unterschiedlichen Akteuren. Diese Akteure sind die institutionellen Kunstgremien, die Kunstkritik und das Publikum. Geht es um Preise und Auszeichnungen für künstlerisches Schaffen, kommt den institutionellen Instanzen wie Jurys und Kommissionen die Beurteilungshoheit über die fachliche Bewertung zu. Sollen (ausgezeichnete) Kunstwerke gegenüber dem Publikum besprochen werden, liegt die Beurteilungskompetenz bei der Kunstkritik. Auch dank dem Internet erhält nunmehr das Publikum Einfluss, indem ihm durch eine Art von «Demokratisierung der Kunstbewertung» eine Plattform zur Teilnahme eröffnet wird.

Bei Bewertungen ergeben sich zuweilen Konflikte zwischen Deutungshoheit und Begründungsnotstand sowie Interpretation und Meinungsäußerung. Und damit gelangt Kunst-Wertung oft in den rechtlichen Bereich. Ziel dieser Tagung ist es, aus der Sicht der drei Akteur-Domänen die jeweils fachlich spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen darzulegen und gleichzeitig aufzuzeigen, welche Rechtsfragen dabei entstehen. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Fachleute aus Kunst und Recht als auch an ein breites Publikum. Die Referate werden dabei so gehalten, dass sie fachübergreifend verständlich sind.

Begrüssung / Einleitung

Thomas D. Meier und Mischa Senn

1. Teil: Bewertung durch Experten und Institutionen

Transparente Kriterien - Kunstbewertung aus Expertensicht

Für eine gerechte und respektvolle Bewertung von Kunstwerken bedarf es einer Fachkompetenz, die möglichst nahe an der aktuellen Kunstentwicklung steht. In diesem Referat werden am Beispiel der Swiss Art Awards in Basel (Schweizerische Preise für Kunst, Architektur und Vermittlung) die Fachjury, deren Arbeitsweise und deren Kriterien dargelegt. Dabei lassen sich auch einzelne Konfliktfälle diskutieren.

Hans Rudolf Reust

Die Kunst des Richtens – Kunstbewertung durch Verwaltung und Gerichte

In diesem Beitrag wird die Bedeutung der Rechtsweggarantie für Entscheidungen im Bereich (staatlicher) Kulturförderung behandelt. Es wird dabei untersucht, welche Kompetenzen den Gerichten bei kulturellen Inhalten zukommt und wie substantiiert eine Begründung sein muss. Des weiteren wird – anhand von Beispielen – dargelegt, inwieweit künstlerisch-gestalterischen Kriterien eine rechtliche Relevanz zukommt.

Felix Uhlmann

Diskussion

2. Teil: Bewertung durch Kunstkritik

Und? Hat es Dir gefallen? – Über das Bewerten als Zugzwang der Kunstkommunikation und seine semantischen und pragmatischen Spielarten

Das Bewerten erscheint als Fluchtpunkt des Redens und Schreibens über Kunst: Es ist das, wozu man sich irgendwie verhalten muss, wenn Kunstwerke thematisch werden. Diese These soll im Vortrag sowohl theoretisch als auch empirisch anhand typischer Verfahren und Strategien des Bewertens und des Jargons der Kunstkritik entwickelt werden.

Heiko Hausendorf

Medien und Kulturmarkt – ein kompliziertes Verhältnis

Die Kulturkritik in den Massenmedien stellt Personen, Werke, Strömungen, Tendenzen vor, sie wählt aus, interpretiert, analysiert und wertet. Eine strenge Wissenschaft kann und will sie nicht sein. Gleichwohl muss sie sich über ihre Kriterien Rechenschaft geben und die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, in denen sie steht, reflektieren, wie anhand von Beispielen aus der journalistischen Praxis gezeigt wird.

Manfred Papst

Kunstkritik zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsverletzung

Kunstkritik kann auch aus rechtlicher Sicht verletzend sein, eine entsprechende Verletzung wirkt sich im Wesentlichen in persönlicher oder in wirtschaftlicher Weise aus. Dieser Beitrag beleuchtet das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsäusserungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit.

Herbert Pfortmüller

Kunstkritik als Kunstform und Marktverhalten

Kunstkritik ist auch eine Kunstform. Das Urheberrecht setzt der Kunstkritik kaum Grenzen, es erklärt sogar die besondere Kritikform der Parodie als zulässig. Gleichzeitig kann Kunstkritik eine unzulässige Wettbewerbsverfälschung darstellen: Ist Kunstkritik im Verständnis des Durchschnittsadressaten herabsetzend, entsteht ein Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit und dem Lauterkeitsrecht (UWG).

Mathis Berger

Pause

3. Teil: Bewertung durch das Publikum

Der unbekannte Kulturleser

Auch Texte über Kultur, über Kulturveranstaltungen und Kulturpolitik werden für ein Publikum geschrieben. Es ist kein Geheimnis, dass die an Kultur interessierte Leserschaft zahlenmässig klein ist. Doch die meisten Kulturredaktionen wissen kaum mehr von ihren Leserinnen und Lesern: Sie schreiben ins Blaue. Der Kulturblog kulturkritik.ch hat sich deshalb im Jahr 2012 auf die Suche nach dem Kulturleser gemacht. Was wünscht er sich vom Text über Kultur? Wo lacht, wo gähnt, wo blättert das Publikum? Die Untersuchung versucht das Profil des Kulturlesers zu schärfen, in der Überzeugung, dass der Kulturjournalismus seine Rechnung nicht länger ohne den Leser machen sollte.

Stefan Schöbi

Die Rechtsfigur des Durchschnittsrezipienten

Fragt man nach der Relevanz des Publikums als Akteur im Feld von Kunst-Bewertungen, stellt sich auch die Frage des massgeblichen Zielpublikums und dessen Verständnishorizont. Das gilt in gesellschaftlicher Hinsicht genauso wie im Recht: Hier tritt als normative Figur der sog. Durchschnittsrezipient auf. Der normative Ansatz für ein Leitbild des Kunstrezipienten ist allerdings nicht unumstritten. Es werden daher die Abgrenzungen von sog. Rechts- und Tatfragen zu zeigen sein.

Mischa Senn

Podiumsdiskussion

Leitung: Andrea F. G. Raschèr

Überleitung: Gion Mathias Cavelty

Apéro

Referenten

Mathis Berger, Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht, Universität Zürich

Gion Mathias Cavelty, Schriftsteller, Zürich

Heiko Hausendorf, Prof. Dr., Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft, Deutsches Seminar, Universität Zürich

Thomas D. Meier, Prof. Dr., Rektor Zürcher Hochschule der Künste

Manfred Papst, lic. phil. I, Ressortleiter Kultur der NZZ am Sonntag

Herbert Pfortmüller, Dr. iur., Rechtsanwalt, Dozent für Kunstrecht, Universität Zürich

Andrea F. G. Raschèr, Dr. iur., Raschèr Consulting, Lehrbeauftragter und Dozent für Kultur- und Kunstrecht, Zürich

Hans Rudolf Reust, lic. phil. I, Kunstkritiker, Studienbereichsleitung Fine Arts, Hochschule der Künste Bern, Präsident der Eidgenössischen Kunstkommission

Stefan Schöbi, Dr., Leiter Kulturkritik.ch, Stv. Leitung Hochschulkommunikation, Zürcher Hochschule der Künste

Mischa Senn, Prof. Dr. iur., Leiter Zentrum für Kulturrecht, Zürcher Hochschule der Künste

Felix Uhlmann, Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtssetzungslehre, Universität Zürich

Anmeldung

Ich nehme gerne an der Veranstaltung teil

Normalgebühr: CHF 180.-

Reduziert (Studierende/Assistenten/Angehörige ZHdK): CHF 20.-

Alumnis : CHF 80.-

Studierende ZFH: gratis

Name, Vorname: _____

Titel: _____

Verband/Unternehmen: _____

Stellung/Funktion _____

Korrespondenzadresse: _____

Falls abweichend, Rechnungsadresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich verpflichte mich zur Bezahlung innert 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung. Bei Abmeldung ist eine Rückvergütung ausgeschlossen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Programm finden Sie auch online unter www.zkr.ch (Veranstaltungen).

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben in einem den Teilnehmenden zugänglichen Teilnahmeverzeichnis erscheinen.

Rücksendeadresse:

Zürcher Hochschule der Künste, Sekretariat Zentrum für Kulturrecht,
Ausstellungsstr.60, 8031 Zürich

mailto:sekretariat.rd_zkr@zhdk.ch